

Verwaltungsvereinbarung

Zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40, 39108 Magdeburg, dieses vertreten durch den Amtschef, Staatssekretär Michael Richter, ebenda,

- nachfolgend "Land" genannt -

und

der Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Käspersstraße 31, 39261 Zerbst/Anhalt, diese vertreten durch den Geschäftsführer, Direktor Martin Plenikowski, ebenda,

- nachfolgend "Unfallkasse" genannt –

wird folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13.06.2018 (GVBl. LSA 2018, 72 ff.) wurde ein eigenständiges Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt (LBeamtVG LSA) geschaffen, das nach Artikel 15 Absatz 4 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13.06.2018 (GVBl. LSA 2018, 72 ff.) in toto am 01.01.2019 in Kraft treten wird.

In § 89 Absatz 1 LBeamtVG LSA wird der Unfallkasse die Aufgabe übertragen, die zur Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12.4.2011, S. 3) erforderlichen Daten über Dienstunfälle der unmittelbaren und mittelbaren Beamtinnen und Beamten des Landes zu erheben, zu verarbeiten und in ihre laufenden Datenlieferungen zu Arbeitsunfällen der Unfallversicherten über ihren Spitzenverband an das zuständige Bundesministerium aufzunehmen. § 89 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVG LSA verpflichtet alle Dienstherrn der unmittelbaren und mittelbaren Beamtinnen und Beamten des Landes in einem einheitlichen Meldeverfahren der Unfallkasse alle für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe erforderlichen Daten in einem einheitlichen Meldeverfahren zu übermitteln.

Nach § 89 Absatz 2 Satz 3 LBeamtVG ist das Nähere zur Aufgabenwahrnehmung sowie zur Kostenerstattung in einer zwischen der Unfallkasse und dem Ministerium der Finanzen zu schließenden Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Diesen gesetzlichen Auftrag erfüllend, vereinbaren die Parteien der Verwaltungsvereinbarung zur Konkretisierung von Art und Weise der Aufgabenerledigung sowie zu Art und Umfang der Kostenerstattung Folgendes:

§ 1

Datenübermittlung

- (1) Die Unfallkasse stellt dem Land und den übrigen Dienstherrn für die jeweiligen Dienststellen über ihr Extranet ein Front-End für einen datenschutzkonformen technischen Übertragungsweg (IT-Lösung) zur Entgegennahme der nach § 89 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVG LSA zu übermittelnden Daten zur Verfügung. Dieser technische Übertragungsweg ist von den meldenden Dienststellen zu nutzen.
- (2) Das bundeseinheitlich gestaltete Front-End ermöglicht die Eingabe aller Daten, die erforderlich sind, um den derzeitigen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12. April 2011, Seite 3) zu genügen. Die Unfallkasse ist bei Änderung dieser europarechtlichen Vorgaben berechtigt und verpflichtet, den Übertragungsweg und den Übertragungsumfang entsprechend anzupassen. Das Land ist über die Anpassung zeitnah zu informieren.
- (3) Die Dienstunfalldaten sind zeitnah zu melden. Dienstunfälle der Meldejahre 2017 und 2018 werden nur bis zum 28.02.2019 entgegengenommen.
- (4) Das Land hat der Unfallkasse jährlich bis zum 15.01. des Folgejahres die Meldung der am 31.12. des Meldejahres vorhandenen – nach Geschlecht sowie Landesunmittelbarkeit und Landesmittelbarkeit unterschiedenen - Grundgesamtheit der Beamten, die nicht zu den Berufen gehören, bei denen eine Datenübermittlung aus Gründen der Vertraulichkeit unterbleiben soll, zu übermitteln.

§ 2

Kostentragung

- (1) Das Land verpflichtet sich, die anteiligen einmaligen Overheadkosten (Anpassung der elektronischen Unfallanzeige von PortSol19 GmbH) und den einmaligen Softwareaufwand der Unfallkasse für den technischen Übertragungsweg (Konfiguration für die Erfassung von Dienstunfällen, Einbindung der Datenlieferung aus dem Frontend in die von der Unfallkasse verwendete Fachanwendung CUSA von PortSol19 GmbH und HDP Gesellschaft für ganzheitliche Datenverarbeitung mbH) sowie eine laufende jährliche Pauschale für den Verwaltungsaufwand der Unfallkasse zu tragen.
- (2) Die Aufteilung der einmaligen Overheadkosten erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2017. Die auf das Land entfallenden Overheadkosten betragen voraussichtlich ca. 300,-- Euro. Der einmalige Softwareaufwand der Unfallkasse beträgt voraussichtlich ca. 7.200,-- Euro für die Anpassung und Einbindung der elektronischen Unfallanzeige sowie voraussichtlich ca. 1.500,-- Euro für die Einbindung der Dienstunfalldaten in das Statistikmodul der Fachanwendung CUSA. Maßgeblich für die Erstattung sind die Aufwände, die die Software-Dienstleister PortSol19 GmbH (elektronische Unfallanzeige) sowie HDP Gesellschaft

für ganzheitliche Datenverarbeitung mbH (Fachanwendung CUSA) der Unfallkasse in Rechnung stellen. Die Overheadkosten sowie der einmalige Softwareaufwand der Unfallkasse sind mit der Rechnungslegung der Unfallkasse im Jahr 2019 fällig und vom Land innerhalb von 30 Tagen an die Unfallkasse zu erstatten. Bei der Rechnungslegung sind die Höhe der Overheadkosten und des einmaligen Softwareaufwandes der Unfallkasse bei der Rechnungslegung durch Belege der Software-Dienstleister PortSol19 GmbH und HDP Gesellschaft für ganzheitliche Datenverarbeitung mbH nachzuweisen.

- (3) Die laufende Pauschale für den jährlichen Verwaltungsaufwand der Datenerfassung der Unfallkasse beträgt 950,-- Euro pro Jahr. Die Pauschale legt 200 zu meldende Dienstunfälle p. a. zu Grunde, wovon durchschnittlich 10% statistisch aufbereitet werden. Die Pauschale ist anzupassen, wenn sich der tatsächlich zu bearbeitende Anfall an gemeldeten Fällen um mehr als 30 % verändert. Die Anpassung wird zum Folgejahr vollzogen. Beginnend mit dem Jahr 2024 erfolgt alle 5 Jahre eine Anpassung der Pauschale entsprechend der in diesem Zeitraum zu verzeichnenden Veränderung des Entgeltes in der Entgeltgruppe E 5 Stufe 6 TVÖD VKA.
- (4) Die laufende Pauschale nach Absatz 3 wird zum Ablauf des 30.06. eines Kalenderjahres fällig. Zu diesem Zeitpunkt legt die Unfallkasse Rechnung über die Anzahl der ihr im Vorjahr gemeldeten sowie die Anzahl der für die Aufnahme in ihre laufenden Datenlieferungen von ihr verschlüsselten Dienstunfälle.
- (5) Technisch oder rechtlich notwendige Programmanpassungen für den Übertragungsweg oder die Meldedaten hat das Land der Unfallkasse gegen Rechnung zu erstatten.
- (6) Auch für die nachträglich zu meldenden Dienstunfälle der Jahre 2017 und 2018 ist jeweils die in Absatz 3 genannte Pauschale von 950,-- Euro pro Jahr (in summa: 1.900,-- Euro) zu entrichten.

§ 3

Datenschutzrechtliche Vereinbarungen

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher i.S.d. Artikel 4 Absatz 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die öffentliche Stelle, die der Unfallkasse die zu meldenden Daten zuleitet. Die Unfallkasse gewährleistet, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO und insbesondere die des Artikels 28 DSGVO bei der Verarbeitung der Daten eingehalten werden. Die Pflichten der Unfallkasse ergeben sich insbesondere aus Artikel 28 Absatz 3 Satz 2 DSGVO.

§ 4

Haftung

Die Unfallkasse übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Dienstherren gelieferten Daten. Im Übrigen ist die Haftung beider Parteien auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5 Beendigung

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung wird unbefristet geschlossen.
- (2) Entfällt die gesetzliche Grundlage für diese Verwaltungsvereinbarung, weil der landesgesetzliche Auftrag an die Unfallkasse endet oder höherrangiges Recht die Aufgabenübertragung erlöschen lässt, findet – ohne dass es einer Kündigung bedürfte – diese Verwaltungsvereinbarung ihr Ende zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die gesetzliche Grundlage für diese Verwaltungsvereinbarung entfällt. Soweit zum Ende dieser Verwaltungsvereinbarung von einer Partei oder beiden Parteien noch nicht alle Leistungen vollständig erbracht worden sind, vereinbaren die Parteien eine entsprechende Nachwirkung der Verwaltungsvereinbarung.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen so weit wie möglich entsprechen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Verwaltungsvereinbarung und ihre Änderungen bedürfen der Schriftform. Die Verwaltungsvereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Jede Partei erhält eine gegengezeichnete Ausfertigung.

Magdeburg, 14.12.2018

Richter
Staatssekretär im Ministerium der
Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt



Zerbst/Anhalt, 12.12.2018

Plenikowski
Direktor der Unfallkasse
Sachsen-Anhalt

